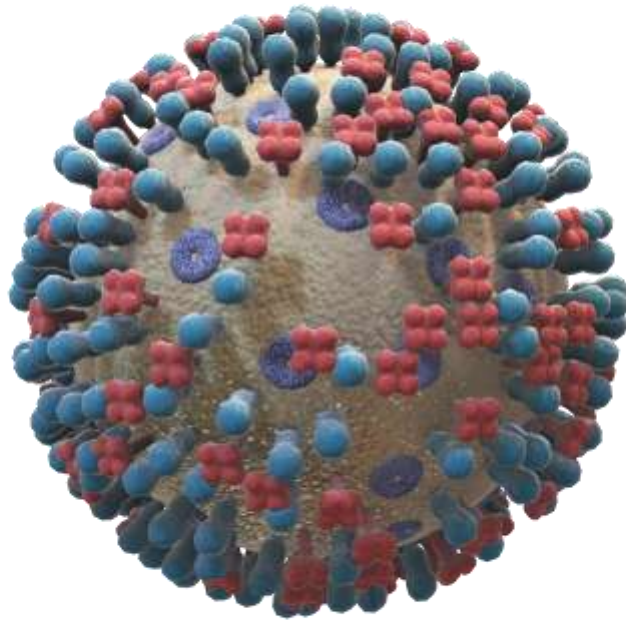


BAD FÜSSING
wirkt und wirkt und wirkt...



**Gastgeber- und
Reiserecht in Zeiten von
COVID-19**
-
**Lockerung des Lockdowns
im Hotel- und
Gaststättengewerbe**

München, 19.05.2021

Rechtsanwalt Florian Dukic
Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Rechtsanwälte
Frank Hütten
Florian Dukic
Martina Plankl
Nathalie Hummel

Donnersbergerstr. 41
80634 München
Telefon 089 / 38 15 30 095
Telefax 089 / 38 15 30 096

: kanzlei@nhdra.de

Rechtsanwalt
Rainer Noll

Hermann-Löns-Weg 10
70619 Stuttgart
Telefon 0711 / 25 35 95 65
Telefax 0711 / 25 35 95 66



**Spezialisierung
auf Reise-
/Tourismusrecht**

**Beratung &
Vertretung**

**Berater des DRV
& DTV**

**Mitglied der
Deutschen
Gesellschaft für
Reiserecht**

**Mitglied im
Herausgeber-
beirat der
Zeitschrift „Reise
Recht aktuell“**

**Mitglied Deutsche
Gesellschaft für
Recht und
Informatik**

**Mitglied der
Deutschen
Vereinigung für
gewerblichen
Rechtsschutz und
Urheberrecht**

**Mitglied der
Steuerungsgruppe
des Tourismusaus-
schusses des
Wirtschaftsbeirats
Bayern**



Themenüberblick

01

Der Gastgeber in der Corona-Krise. Auswirkungen auf den Beherbergungsvertrag

02

Auswirkungen der Corona-Krise auf sonstige Vertragsverhältnisse außer dem Gastvertrag

03

Was gilt derzeit konkret?

04

Fragen & Antworten



Themenüberblick

01

Der Gastgeber in der Corona-Krise. Auswirkungen auf den Beherbergungsvertrag

02

Auswirkungen der Corona-Krise auf sonstige Vertragsverhältnisse außer dem Gastvertrag

03

Was gilt derzeit konkret?

04

Fragen & Antworten

Dynamische Ausgangslagen

Gastaufnahme unter normalen Umständen (vor dem Lockdown)

Gastaufnahmeverbot im Lockdown



Beschränkungen der Gastaufnahme vor dem Hintergrund steigender Infektionsraten

Lockerung des Gastaufnahmeverbots bei sinkenden Infektionsraten unter infektionsschutzgesetzlichen Hygieneauflagen



Die gesetzlichen/behördlichen Voraussetzungen ändern sich häufig!
Deshalb gilt: informiert halten und bei Änderungen Situation neu bewerten!



Änderungen der Situation können sich auf die Rechte und Pflichten im Verhältnis zum Kunden auswirken (v.a. Haftungs-, Gewährleistungs- und Kündigungsrechte!)

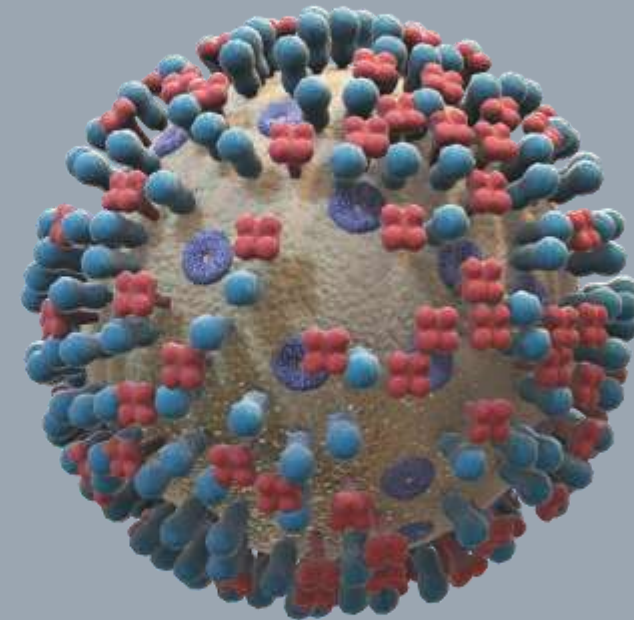


Änderungen der Situation können sich auf Verpflichtungen des Gastgebers im Zuge der Betriebsführung auswirken (insbesondere Betriebsauflagen)



Änderungen der Situation können sich auf Verpflichtungen des Gastgebers im Verhältnis zu Reiseveranstaltern und Vermittlern auswirken (B2B)!

- Gesetzliche Grundlagen des bayerischen Gesetzgebers:
<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>
- Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege:
<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>
- Empfehlenswerte weitere Informationen:
 - Dehoga Bayern:
<https://www.dehoga-bayern.de/coronavirus/>
 - Robert Koch Institut („RKI“)
<https://www.rki.de/covid-19>





01. Rücktritt, Kündigung & Nichtanreise durch den Gast

Grundsätzlich besteht
kein gesetzliches
Rücktrittsrecht des
Gastes

Rechtsgrundlagen sind die
Vorschriften der

- **§ 537 BGB (Miete),**
- **§ 648 BGB (Werkvertrag)**
- **§ 615 S. 1 BGB
(Dienstvertragsrecht)**

Grundsatz: **Wer etwas bestellt, muss es auch dann bezahlen**, wenn er die Leistung aus Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, nicht in Anspruch nimmt

1.

Ist der Gastgeber von einer behördlichen Corona-Regelung betroffen?

Wenn nein, besteht auf Grundlage der aktuellen Regelungen jedenfalls kein Kündigungsrecht des Kunden

2.

Ist dem **Gastgeber** die **Leistung nicht möglich?**

Ggf. kann der Kunde gem. § 323 BGB kündigen und Zahlungen gem. § 326 BGB zurückverlangen

3.

Geschäftsgrundlage gestört gem. § 313 BGB?

→ Ggf. wäre zu prüfen, ob die Parteien sich auf eine Vertragsänderung einigen können (z.B. Verschiebung des Aufenthalts)
→ Wenn Änderung nicht zumutbar:
Kündigungsrecht!

Wann hat der Kunde ein kostenfreies Kündigungsrecht wegen Corona?

1. Rücktritt, Kündigung & Nichtanreise **wegen Corona**

Grund des Rücktritts	Rechtliche Folge
Betriebsschließung wegen Corona	Kostenloser Rücktritt, weil Aufenthalt unmöglich
Betriebseinschränkungen wegen Corona	Möglicherweise im Einzelfall kostenloser Rücktritt, wenn durch Einschränkungen Vertragsgrundlage gestört (z.B. Wellnesshotel ohne Möglichkeit, Wellnessanlage zu nutzen)!
Schließung aller sonstiger touristischer Betriebe vor Ort wegen Corona	Vertragsgrundlage gestört(?) oder Verwirklichung allgemeinen Lebensrisikos in Zeiten der Pandemie (?)
Anreise des Kunden nicht möglich oder erschwert	Unproblematische Anreise i.d.R. nicht Vertragsgrundlage zumal in Zeiten der Pandemie



02. Gewährleistungsansprüche des Gastes

2. Gewährleistungsansprüche des Gastes im Allgemeinen (ohne Corona)

Dem Gast können Ansprüche bei mangelhafter Leistung des Gastgebers zustehen

Zimmergröße
unter den
entsprechenden
Mindestanforderungen
der
Gaststättenverordnung

Fehlen von
Mindestausstattungen
nach der
jeweiligen
Gaststättenverordnung

Mangelnde
Sauberkeit
des Zimmers

Großbaustelle
in der Nähe
der
Unterkunft

Funktions-
unfähigkeit
von
Einrichtungs-
gegen-
ständen

Fehlende
**Rollstuhl-
geeignetheit**
trotz
entsprechender
Zusicherung

Gravierende
Servicefehler

2. Gewährleistungsansprüche des Gastes **wegen Corona**

Dem Gast können Gewährleistungsansprüche auch bei coronabedingten Leistungseinschränkungen zustehen und **setzen kein „Verschulden“ des Gastgebers voraus**

Beispiele für Corona-bedingte Leistungsmängel
(wegen behördlicher Auflagen)

Beachte aber AG Hannover

(Urteil vom 20.01.2021 – 552 C 782/20)

„Soweit eine Verletzung der vertraglichen Pflichten ausschließlich auf die Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos zurückzuführen ist, findet das reisvertragliche Gewährleistungsrecht keine Anwendung.“



03. Schadenersatzansprüche des Gastes

3. Haftungsansprüche des Gastes im Allgemeinen (ohne Corona)

- Grundsätzlich ist eine Haftung des Gastgebers wegen Schadensersatz möglich, setzt aber
 - einen Vertragsverstoß,
 - ein Verschulden,
 - einen Gesetzesverstoß,
 - oder eine Sorgfaltspflichtverletzungdes Gastgebers voraus , die ursächlich für den Schaden des Gastes sein müssen.

→ Beispiele:

1. **Haftung** des Gastgebers wegen Schadensersatz, **wenn** der **Gastgeber** die gebuchte **Unterkunftsleistung unberechtigt kündigt** (etwa wegen Buchungsfehlers oder wegen Überbuchung).
→ Der Kunde kann z.B. Schadensersatz wegen nutzloser Reisekosten oder Mehrkosten einer Ersatzunterkunft fordern
2. **Haftung** des Gastgeber für Personen- oder Sachschäden des Gastes (z.B. Verletzung des Gasts) **möglich, wenn Vertragsverstoß, Verschulden, Gesetzesverstoß oder Sorgfaltspflichtverletzung des Gastgeber ursächlich für den Schaden.**
→ **Deshalb Gefahrenquellen** - wo möglich beseitigen - in der Hausordnung / Einweisung deutlich darauf hinweisen -konkrete Warnhinweise bei der Ankunft geben- konkrete Warnhinweise anbringen

3. Haftungsansprüche des Gastes im Allgemeinen **wegen Corona**

Haftungsansprüche
des Gastes **wegen
Corona** setzen ein
„Verschulden des
Gastgebers“ voraus

Beispiele

Haftung des Gastgebers wegen Schadensersatz, **wenn der Gastgeber** wegen behördlicher Auflagen seine Kapazitäten nicht voll auslasten darf und gebuchte **Unterkunftsleistungen nach rein kommerziellen Gesichtspunkten kündigt.**

→ Der Kunde kann Schadensersatz wegen nutzloser Anreisekosten oder Mehrkosten einer Ersatzunterkunft fordern

Haftung des Gastgebers für Infektionen von Gästen **möglich, wenn Gastgeber gegen behördliche Hygienevorschriften verstoßen hat und dies nachweislich ursächlich war für die Infektion des Gasts.**

→ Der Kunde kann Schadensersatz wegen Heilungskosten, Ertragsausfall, Schmerzensgeld fordern



Themenüberblick

01

Der Gastgeber in der Corona-Krise. Auswirkungen auf den Beherbergungsvertrag

02

Auswirkungen der Corona-Krise auf sonstige Vertragsverhältnisse außer dem Gastvertrag

03

Was gilt derzeit konkret?

04

Fragen & Antworten

Provisionsansprüche von Vermittlern (z.B. booking.com):

→ Es kommt auf den Vertrag an!

Provisionsanspruch des Vermittlers entfällt in der Regel wegen § 87a Abs. 3 HGB, wenn

- **Gesetzliches/vertragliches, kostenloses Rücktrittsrecht** entweder des Gasts oder des Gastgebers vor Anreise

Provisionsanspruch des Vermittlers bleibt in der Regel, wenn

- **Stornierung** ohne Vorliegen der Voraussetzungen eines kostenlosen Rücktritts
- **Ausnahme:** andere, rechtswirksame Vereinbarung wurde im Vermittlungsvertrag geschlossen



Vorsicht bei Kulanzstornos oder eigenmächtigen Kündigungen des Gastgebers!

→ Im Streitfall stellt sich die Frage, ob ein gesetzliches kostenloses Rücktrittsrecht bestand, um festzustellen, ob ein Provisionsanspruch des Vermittlers besteht oder nicht.



Wenn eine vertragliche Regelung mit dem B2B-Leistungsträger besteht (Höhere Gewalt Klausel), gilt diese (es sei denn, die Klausel wäre als unzulässige Klausel nicht wirksam vereinbart).

Ansonsten gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen, sofern nicht abweichend vereinbart)

- Regelungen zur unverschuldeten Unmöglichkeit
- Regelungen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage/Wegfall der Geschäftsgrundlage



Themenüberblick

01

Der Gastgeber in der Corona-Krise. Auswirkungen auf den Beherbergungsvertrag

02

Auswirkungen der Corona-Krise auf sonstige Vertragsverhältnisse außer dem Gastvertrag

03

Was gilt derzeit konkret?

04

Fragen & Antworten

1. Was ist neu?

Presseerklärung der Bayerischen Staatsregierung vom 10. Mai 2021:

1. **Ab dem Pfingstwochenende können Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Ferienwohnungen, Pensionen, Jugendherbergen und Camping) auch für touristische Zwecke öffnen.**
2. **Anreise schon am Freitag, den 21. Mai 2021, möglich.**
3. **Gastronomische Angebote von Beherbergungsbetrieben auch im Innenbereich**
 - **nur für Hotelgäste**
 - **und nur bis 22 Uhr zulässig.**
4. **Erbringung von Kur-, Therapie- und Wellnessangeboten (z.B. Schwimmbäder, Fitnessräume, Solarien) gegenüber Gästen zulässig**
5. **Voraussetzung: ein vor maximal 24 Stunden vorgenommener negativer Corona-Test**
 - **PCR-Test,**
 - **POC-Antigentest**
 - **oder Selbsttest unter Aufsicht**
 - **bei Anreise**
 - **sowie jeweils alle weiteren 48 Stunden.**

Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Mai 2021

§ 27

Weitere Öffnungsschritte

(1) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen:

.....

4.

....ab dem 21. Mai 2021 Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 (Anmerkung: ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis erforderlich) verfügen;

5.

ab dem 21. Mai 2021 der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1 für Kunde;

2. Was galt vorher schon?

Achtung: Allgemeine Regelungen zur Beherbergung gelten weiterhin fort!

(§ 14 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung)

§ 14

Beherbergung

*(1) Übernachtungsangebote dürfen von **Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften** nur für glaubhaft notwendige, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.*

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

(2) Für Übernachtungsangebote nach Abs. 1 Satz 1 gilt:

1.

Der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass zwischen Gästen, die nicht zu demselben Hausstand gehören, und zwischen Gästen und Personal grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

2.

Gäste, die im Verhältnis zueinander nicht zu demselben Hausstand gehören, dürfen nicht zusammen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit untergebracht werden.

3.

Für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht am Tisch des Restaurantbereichs oder in ihrer Wohneinheit befinden, gilt Maskenpflicht; § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

4.

Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts für Beherbergungsbetriebe auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

5.

Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste nach Maßgabe von § 2 zu erheben.

Derzeitiger Rechtsstand:

Verkündung vom 14.05.2021 (Quelle: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-337/>)

Achtung: Allgemeine Regelungen/Einschränkungen zur Beherbergung gelten weiterhin fort! **(§ 14 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung)**

Fazit:

- 1. Unterbringung für glaubhaft notwendige, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke ist auch ohne Test zulässig!**
- 2. Mindestabstand von 1,5 m** muss eingehalten werden.
- 3. Nur Gäste, die zu demselben Hausstand gehören, dürfen zusammen in einem Zimmer** oder einer Wohneinheit untergebracht werden (→ Achtung: Gilt aber nicht für Geimpfte und Genesene → siehe § 1a).
- 4. Es gilt Maskenpflicht!**
- 5. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept** auf der Grundlage eines Rahmenkonzepts für Beherbergungsbetriebe der Staatsregierung auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- 6. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste nach Maßgabe von § 2 zu erheben.**

2a. Was galt vorher schon: Kontaktbeschränkungen

§4 BayIfSMV

**Achtung: § 14 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
gilt weiterhin wie erwähnt!**



**Was gilt, wenn nur Angehörige eines Haushalts beherbergt
werden dürfen, die Gäste aber mehreren Haushalten
angehören?**

1.

Ist der Gastgeber von einer behördlichen Corona-Regelung betroffen?

Ja, das Verbot Gäste aus mehr als x Haushalten zu beherbergen pro Unterkunftsart richtet sich jeweils an den Gastgeber

2.

Ist dem **Gastgeber** die **Leistung nicht möglich?**

Dem Gastgeber ist die Leistung an sich durchaus möglich. Es liegt also kein Fall der Leistungsunmöglichkeit vor!

Es sei denn, es wurden Sammelbelegungen oder namentliche Buchungen vorgenommen !

3.

Geschäftsgrundlage gestört gem. § 313 BGB?

Anzahl der Haushalte ist grundsätzlich nicht Vertragsgrundlage (Ausnahme: Sammelbelegungen oder dem Gast wurden Sonderkündigungsrechte eingeräumt!)

2b. Was galt vorher schon: Hygieneauflagen im Rahmen der Beherbergung

Siehe Hygienekonzeptvorschläge der bayerischen Staatsregierung im Bereich Beherbergung vom letzten Jahr!

(die Konzepte aus dem Vorjahr werden aktualisiert)

2c. Was galt vorher schon: Kontaktnachverfolgung

→ Siehe § 2 BayIfSMV

- Für Kontaktpersonenermittlung bei COVID-19-Fall unter Gästen oder Personal:

- Kontaktdaten der Gäste (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes) dürfen auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden bis zu einem Monat nach Anreise weitergegeben werden.
- Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat datenschutzrechtskonform aufbewahrt werden.
- Kunden sind gem. Art 13 DSGVO diesbezüglich zu belehren!

3. Testpflicht

Voraussetzung:

Ein vor maximal 24 Stunden vorgenommener negativer Corona-Test

- PCR-Test,
- POC-Antigentest
- oder Selbsttest unter Aufsicht
- bei Anreise
- sowie jeweils alle weiteren 48 Stunden

- PCR-Tests müssen von Ärzten oder medizinischen Einrichtungen mit Fachkräften und geschultem Personal vorgenommen werden.
- Beherbergungsbetriebe werden **nicht** berechtigt sein, PCR-Tests selbst vor der Beherbergungsstätte oder in geeigneten Räumen anzubieten.
- Der Kunde muss also eine entsprechende Bestätigung einer zertifizierten Teststelle oder eines Arztes vorlegen.

→ **Empfehlung:**

Die Vorlage von PCR-Tests sollten vom Gastgeber unbedingt dokumentiert werden!

POC Antigen Test (Schnelltest): Was gilt ?

- Die Schnelltests müssen von medizinischen Fachkräften oder geschultem Personal vorgenommen werden.
- Beherbergungsbetriebe wären zwar berechtigt, selbst (oder in Kooperation mit einem privaten Dienstleister) Schnelltests zum Beispiel vor der Beherbergungsstätte oder in geeigneten Räumen anzubieten.
- Dafür müssen sie aber vom Öffentlichen Gesundheitsdienst (örtliches Gesundheitsamt) beauftragt sein, sogenannte Bürgertests durchzuführen.
- Die Tests stehen dann aber allen Bürgerinnen und Bürgern offen, unabhängig davon, ob sie gebuchte Gäste sind oder nicht.
- Die Kosten werden vom Bund übernommen (siehe nachstehende Folie zur Coronavirus-Testverordnung – TestV des Bundes).

POC Antigen Test (Schnelltest): Was gilt ?

→ Empfehlung:

Die Vorlage von Schnell-Tests sollten vom Gastgeber unbedingt dokumentiert werden!

Siehe Bundesverordnung des Bundesministerium für Gesundheit

**Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronavirus-Testverordnung – TestV)
vom 8. März 2021**

§ 4a Bürgertestung

Asymptomatische Personen haben Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Test

§ 5

Häufigkeit der Testungen

Testungen nach § 4a können im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche in Anspruch genommen werden.

Newsblog der SZ vom 8. bis 14 März 2021 (<https://www.sueddeutsche.de/bayern/corona-bayern-news-archiv-maerz-1.5228125>):

Keine Kontrollen zu Gratis-Schnelltests in Bayern

Donnerstag, 11. März, 12.43 Uhr: Einen kostenlosen Corona-Schnelltest pro Woche bezahlt der Bund seit Montag für alle Menschen in Deutschland. Ob sich im Freistaat alle an diese Begrenzung halten, will das bayerische Gesundheitsministerium aber nicht überprüfen. Ein solcher Kontrollmechanismus sei "derzeit nicht geplant", sagte ein Ministeriumssprecher am Donnerstag. Die vergangenen Monate hätten gezeigt, "dass die Bürgerinnen und Bürger umsichtig mit dem bereits bestehenden Angebot der Jedermann-Testung umgehen".

Selbsttest unter Aufsicht: Was gilt ?

- Selbsttest mit dafür *in Deutschland zugelassenen Antigenschnelltests zur Laienanwendung* (→ siehe https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html)
- Durchführung durch den Gast unter „Aufsicht“ des Gastgebers (Vier-Augen-Prinzip).
- Wird nicht vom Bund finanziert!
- Ob die Selbsttests vom Gastgeber bereitgestellt werden oder von den Gästen mitgebracht werden müssen, legen die Gastgeber in Abstimmung mit ihren Gästen fest.
- Notwendige Hygiene- und Abstandsregeln unbedingt einhalten!
- Alternative: Selbst organisierte und selbst finanzierte Selbstteststationen des Gastgebers mit geschultem Personal. Auch hier sind nur zugelassene Selbsttests zu verwenden!
 - Fehlerfreie Zuordnung des Ergebnisses muss gewährleistet sein (z.B. durch feste Wartebuchten).
 - Nach durchschnittlich 15 Minuten ist das Ergebnis abzulesen.
 - Ist es negativ, ist der Gast berechtigt, einzuchecken bzw. die Beherbergungsleistung weiterhin wahrzunehmen.
 - Es wird dringend empfohlen, die Erbringung des Testnachweises zu dokumentieren.
- Zukunft: Selbsttests mit digitalem Testnachweis

POC Antigen Test (Schnelltest): Was gilt ?

→ Empfehlung:

Die Abnahme von Selbsttests unter Aufsicht sollten vom Gastgeber unbedingt dokumentiert werden!

Selbsttest unter Aufsicht: Was gilt ?

Was, wenn das Testergebnis positiv ist?

→ Bei Anreise:

- Der Check-in wird verweigert!
- Die betroffene Person muss sich absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden, und das Ergebnis durch einen PCR-Test überprüfen lassen.

→ Bei Test während des Aufenthalts:

- Die betroffene Person und evtl. Mitübernachtende werden aufgefordert, sich auf ihr Zimmer zu begeben und sich absondern.
- Alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden
- Das Ergebnis ist durch einen PCR-Test zu überprüfen (es empfiehlt sich, den Gast bei der Vereinbarung eines entsprechenden Termins zu unterstützen).

→ Was wenn auch PCR-Test positiv?

Weisung des Gesundheitsamts einholen. Gäste und deren Zimmergenossen sind aufzufordern, je nach –Weisung des Gesundheitsamts

- nach Hause zu reisen und sich in häusliche Quarantäne zu begeben oder
- Sich im Beherbergungsbetriebs in Quarantäne zu begeben und die Unterkunftseinheit nicht mehr zu verlassen.



Was gilt, wenn Gäste in der Unterkunft des Gastgebers unter Quarantäne gestellt werden und dadurch das Zimmer/Fewo für die Zeit der Quarantäne belegt ist?

- Es liegt in Bezug auf die Folgebelegung ein Fall der Unmöglichkeit seitens des Gastgebers vor.
- Dem Folgegast sind Anzahlungen zurückzuerstatten
- Schadensersatzansprüche drohen aber in der Regel nicht, solange kein Verschulden des Gastgebers!
- Die Belegungskosten können vom erkrankten Gast gefordert werden in der Regel!



Was, wenn Gäste nicht bereit sind, einen Test vorzulegen bzw. einen solchen unter Aufsicht vorzunehmen?

1.

Ist der Gastgeber von einer behördlichen Corona-Regelung betroffen?

Ja, dem Gastgeber wird die Unterbringung von Kunden untersagt, wenn diese keinen aktuellen Test vorlegen

2.

Ist dem Gastgeber die **Leistung nicht möglich?**

Grundsätzlich ist dem Gastgeber die Leistung nicht möglich für Kunden, die keinen Test vorlegen!

(P): Recht des Kunden, körperliche Eingriffe abzulehnen.
Zudem Kostenfrage!

3.

Geschäftsgrundlage gestört gem. § 313 BGB?

→ Hier nicht mehr anwendbar!

Tipp: Versuchen Sie mit Kunden, die keinen Test vorlegen wollen, eine Verschiebung zu vereinbaren.

Der Testpflicht unterliegen nicht:

- **Geimpfte** (Nachweis: Impfpass oder Arztbrief)
 - Voraussetzung: Abschließende Impfung muss mindestens 15 Tage zurückliegen!
 - Außerdem: Menschen, die eine singuläre Impfdosis erhalten haben, werden vollständig Geimpften gleichgestellt - sofern ihre Corona-Infektion über ein halbes Jahr zurückliegt.
- **Genesene Personen** (Nachweis: Arztbrief)
 - Alle, die mindestens vor 28 Tagen, höchstens aber vor sechs Monaten mittels PCR-Testung positiv auf Corona getestet wurden.
- sowie **Kinder bis zum 6. Geburtstag.**
- **Außerdem:** Keine Testpflicht bei Unterkunftsverträgen für notwendige, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke!

Weitere Infos zum Thema Testen

(Quelle: https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie/#testzentren_corona)

Ablauf eines Coronavirus-Selbsttests

Ablauf des Corona-Selbsttests

Corona-Selbsttests liefern einen Hinweis auf eine Corona-Infektion und sind somit ein wichtiger Bestandteil zur Eindämmung der Corona-Pandemie. In nur vier Schritten erhalten Sie nach wenigen Minuten Ihr Testergebnis. Bitte beachten Sie die Gebrauchsanweisung Ihres Testes.

Erklärvideo zum Corona-Selbsttest

Wie wird ein Abstrich genommen? Was ist zu beachten? Und was sagt der Test eigentlich aus?
[Erklärvideo zum Corona-Selbsttest](#)

Schnelltests in Testzentren, Arztpraxen und Apotheken

Seit 8. März 2021 gilt für alle Bürgerinnen und Bürger der Anspruch auf mindestens einen kostenlosen Corona-Schnelltest pro Woche. Hierfür gibt es in Bayern zahlreiche Anlaufstellen, zum Beispiel in den Testzentren oder in einer stetig wachsenden Anzahl an Arztpraxen und Apotheken.

Dabei ist es wichtig zu wissen, dass Schnelltests und Selbsttests keine absolute Sicherheit geben können. Deshalb ist es für positiv getestete Personen wichtig, das Ergebnis mit einem PCR-Test überprüfen lassen. Wer negativ getestet wurde, sollte trotzdem weiterhin die AHA-Regeln beachten.

Schnelltest im Testzentrum

Die 96 bayerischen Testzentren bieten bereits seit vergangener Sommer unbegrenzt PCR-Tests an und erweitern ihr Angebot schrittweise um Antigen-Schnelltests. Linienehend finden Sie eine Übersicht der Testzentren sowie weitere Informationen. Details dazu, wie sich ein Termin vereinbaren lässt, sind über das jeweilige Testzentrum zu erfragen.

Wieviele Corona-Teststellen gibt es in Bayern?

Stand: 15. April 2021

1.286 Teststellen in Bayern

- 957 Apotheken
- 109 Lokale Testzentren
- 220 Schnelltestzentren

Werkzeug Informationen Testort für mich

4. Gastronomische Angebote im Beherbergungsbetrieb

Gastronomische Angebote von Beherbergungsbetrieben sind möglich!

- auch im Innenbereich !
- aber nur für Hotelgäste !
- und nur bis 22 Uhr !

Siehe Hygienekonzeptvorschläge der bayerischen
Staatsregierung in den Bereichen Gastronomie und
Beherbergung

(die Konzepte aus dem Vorjahr werden aktualisiert)

5. Kur-, Therapie- und Wellnessangeboten möglich

Siehe Hygienekonzeptvorschläge der bayerischen
Staatsregierung im Bereich Beherbergung vom letzten
Jahr!

(die Konzepte aus dem Vorjahr werden aktualisiert)

6. Bevölkerungsschutzgesetz: Bundesnotbremse

- Die „Notbremse“ greift ab einer stabilen 7-Tage-Inzidenz (drei Tage hintereinander) von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. → In diesem Fall gilt das Beherbergungsverbot!
- Sinkt die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt unter den Wert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen, treten dort ab dem übernächsten Tag die Maßnahmen der Bundesnotbremse außer Kraft.
- Die Öffnungsentscheidung gibt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt.
- Wird nach der Öffnungsentscheidung der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 an drei nacheinander folgenden Tagen wieder überschritten, gelten ab dem übernächsten Tag wieder Regelungen der Bundesnotbremse
→ Das Beherbergungsverbot tritt wieder in Kraft!

7. Handlungsempfehlungen



1. Prüfen Sie die kommenden Anreisen auf Konflikte mit etwaigen Auflagen zur Belegung



2. Kontaktieren Sie den Gast vor Anreise und weisen auf behördliche Auflagen/Verbote hin



3. Informieren Sie den Gast über Nutzungseinschränkungen (allgemein bzw. konkret) im Voraus!

Umgang mit bestehenden Buchungen

Information des bereits gebuchten Gastes vor Anreise

3. Soweit Sie selbst für Ihre Gäste „Hausregeln“ in Bezug auf Corona aufgestellt haben, hängen Sie diese ebenfalls an oder übersenden den Link

2. Senden Sie dem Gast einen Link auf die aktuell gültige Landesverordnung

1. Neben der Information und Vorbereitung des Gastes für eine unbeschwerte Anreise dient die Vorabinformation auch der Minimierung von möglichen Ansprüchen des Gastes während des Aufenthaltes.

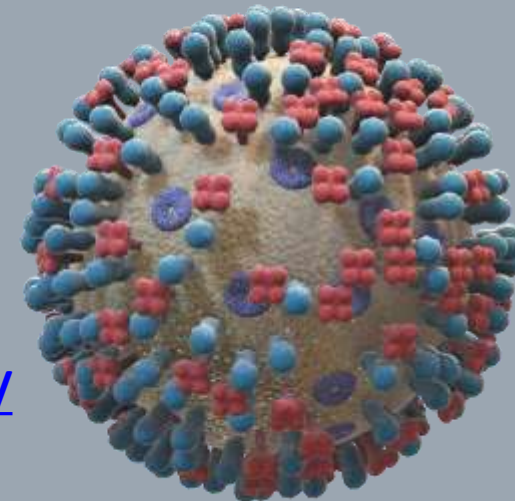


**Was empfiehlt sich im
Zusammenhang mit der
Entgegennahme von
Neubuchungen?**

1. Insbesondere bei Buchbarkeit im Internet sollte die allgemeine Leistungsbeschreibung durch eine Einschränkung mit Blick auf potentielle Corona-Auflagen beschränkt werden. Dieser Hinweis sollte unbedingt auch auf der Buchungsbestätigung wiederholt werden:
→ Beispielformulierung:
„Wir erbringen unsere Leistungen stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum Aufenthaltszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen. Aus diesem Grund kann es zu Corona bedingten angemessenen Nutzungsregelungen oder –beschränkungen bei der Inanspruchnahme kommen. Bitte beachten Sie die behördlichen Vorgaben unter <https://www....>“
2. Zusätzlich auf der Buchungsbestätigung vermerken:
„Der Gast ist gehalten, die vor Ort bestehenden Nutzungsregelungen zu beachten und im Falle von bei sich typischen Corona-Krankheitssymptomen unverzüglich den Gastgeber bzw. die Mitarbeiter zu informieren.“
3. Idealerweise diese Sätze auch in AGB aufführen, soweit diese verwendet werden, damit diese Vertragsinhalt und damit Vertragsgrundlage werden.

Weitere Informationsquellen

- Presseerklärung der bayerischen Staatsregierung vom 10.05.2021 sowie Verkündung vom 14.05.2021:
 - <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-10-mai-2021/>
 - [BayMBl. 2021 Nr. 337 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](https://www.verkuendung-bayern.de/BayMBl.2021.Nr.337-VerkueundungsplattformBayern)
- Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung vom letzten Jahr (Gesundheitsministerium und Wirtschaftsministerium):
 - Hygienekonzept Beherbergung
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-10-20_Themenblatt_Hygienekonzept_Beherbergung.pdf
 - Hygienekonzept Touristische Dienstleister:
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-07-09_Hygienekonzept_Touristische_Dienstleister.pdf
 - Hygienekonzept Gastronomie:
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>
- Weitere Informationen:
Häufig gestellte Fragen: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>





Themenüberblick

01

Der Gastgeber in der Corona-Krise. Auswirkungen auf den Beherbergungsvertrag

02

Auswirkungen der Corona-Krise auf sonstige Vertragsverhältnisse außer dem Gastvertrag

03

Was gilt derzeit konkret?

04

Fragen & Antworten

Jetzt sind Sie dran!
Bitte stellen Sie Ihre
Fragen.



Rechtsanwälte
Frank Hütten
Florian Dukic
Martina Plankl
Nathalie Hummel

Donnersbergerstr. 41
80634 München
Telefon 089 / 38 15 30 095
Telefax 089 / 38 15 30 096

: kanzlei@nhdra.de

Rechtsanwalt
Rainer Noll (Of Counsel)

Hermann-Löns-Weg 10
70619 Stuttgart
Telefon 0711 / 25 35 95 65
Telefax 0711 / 25 35 95 66

